



Nutzungsvereinbarung für (eine) Parzelle(n) des Bürgerackers in Eichenau

Vertragspartner: Gemeinde Eichenau und Nutzungsberechtigte(r)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung von einer Parzelle des Bürgerackers Eichenau. Die seitens der Gemeinde Eichenau zur Verfügung gestellten Ackerflächen von ca. 100 m² dienen dem Gemüseanbau zur Selbstversorgung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt unentgeltlich.

2. Zeitraum der Vereinbarung

Die Überlassung der Fläche ist befristet für den Zeitraum 15. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021. Es gilt ein voraussetzungsfreies, jederzeitiges Kündigungsrecht beider Seiten.

3. Zustand und Nutzung

Die Parzellen sollten regelmäßig gepflegt und abgeerntet werden. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten und nur organischen Dünger zu verwenden. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört, dass die Fläche von Unkraut (Disteln, Ampfer etc.) durch Hacken freigehalten wird. Das Unkraut wird an bestimmten Stellen gesammelt. Auf der Fläche dürfen keine festen und beweglichen Dinge gelagert werden. Die Verwendung von samenfesten, biologischen Saatgut ist erwünscht. Beim Kartoffelanbau müssen die Kartoffelkäfer einmal täglich abgesammelt werden. Topinambur darf auf der Fläche nicht angebaut werden.

Auf den Ackerflächen sind keine baulichen Verrichtungen durch die Nutzer erlaubt. Grillen, offenes Feuer oder sonstige „Freizeitaktivitäten“ (z.B. Fußballspielen) sind auf der Ackerfläche nicht erlaubt. Den Nutzungsberechtigten ist das Mitbringen von Haustieren auf den Bürgeracker untersagt. Ferner wird darum gebeten, nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zum Bürgeracker zu fahren und in diesen Fällen so zu parken, dass der landwirtschaftliche Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Acker und die angrenzenden Felder dürfen nicht mit einem Kraftfahrzeug befahren werden. Wir empfehlen aber grundsätzlich die nicht motorisierte Anfahrt. Gifte und andere gefährliche Stoffe dürfen auf den Parzellen nicht aufbewahrt werden. Bei entsprechenden Umweltbedingungen sind die Parzellen winter- und sturmfest zu machen.

Am Ende des Überlassungszeitraumes hat der Nutzungsberechtigte seine Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an die Gemeinde Eichenau zurückzugeben. Dies bedeutet, dass die Fläche frei sein muss von festen und beweglichen Dingen. Pflanzgut und abgeerntetes organisches Material kann auf der Fläche verbleiben. Bei Zurücklassen von Rückständen über das abgesprochene Maß hinaus werden diese kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

4. Haftung

Die Gemeinde Eichenau wird von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt insbesondere für Unfälle sowie für den Ernteerfolg. Der Nutzer/Bewirtschafter der Ackerfläche ist selbst versichert und bewirtschaftet die Ackerfläche auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

5. Datenschutz



Alle personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nur für das Bürgeracker-Projekt und die Verwaltung der Bürgerackerpacht verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

6. Ergänzung HQ₁₀₀

Bei der Nutzung des Bürgerackers sind die Anforderungen des § 78 WHG für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Dies bedeutet, dass zum Erhalt der Rückhalteräume und eines unveränderten Hochwasserabflusses ohne Nachweis insbesondere

- Keine Erhöhung des Geländes erfolgen darf
- Keine Zäune, Umwallungen, Abgrenzungen errichtet werden dürfen
- Keine Gartenhütten, Hochbeete, Kompostanlagen etc. errichtet werden dürfen
- Keine abschwemmbaren Materialien (z.B. Plastikfolien) gelagert werden dürfen.

Eine Abschwemmung derartiger Materialien kann im Hochwasserfall zu einer Verklausung an unterhalb liegenden Durchlässen, Brücken etc. führen und damit dem Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

Eichenau, Datum

Nutzungsberechtigte(r)

Eichenau, Datum

Peter Münster, Erster Bürgermeister